

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. März 2010

195

GRG NR.	08	EA 55	190
---------	----	-------	-----

### **Einfache Anfrage von Renate Bruggmann vom 13. Januar 2010**

**„Swica auf Einkaufstour – was bedeutet das für das Gesundheitswesen im Thurgau?“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet den Vorstoss wie folgt:

#### **I. Vorbemerkungen**

Die SWICA Gesundheitsorganisation (SWICA) begründet ihre Motivation zur Bildung von Gesundheitszentren in der Grundversorgung mit dem sich abzeichnenden Mangel an Hausärzten. Der Grossteil der Thurgauer Hausärzte sei zwischen 55 und 70 Jahre alt und gehe in den nächsten Jahren in Pension. Viele dieser Hausärzte hätten grosse Schwierigkeiten, einen Nachfolger zu finden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen hätten dazu geführt, dass die Attraktivität für Hausärzte immer geringer geworden und dadurch eine starke Verlagerung der Patientenbehandlungen von den Hausarztpraxen zu den Spezialisten und in die Spitalambulatorien erfolgt sei.

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass sich ein Mangel an Grundversorgern abzeichnet. Er hat daher verschiedene Massnahmen ergriffen, um dem Ärztemangel entgegenzuwirken und die Situation der Hausärzte und Hausärztinnen zu verbessern. Es wird dazu auf die Beantwortung vom 23. Juni 2009 der Interpellation von Hansjörg Lang „Stärkung der Grundversorger“ verwiesen.

Angesichts des sich abzeichnenden Mangels an Hausärzten und Hausärztinnen können Gesundheitszentren zur Verbesserung der ärztlichen Grundversorgung beitragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die grösseren Ortschaften, wo Gruppenpraxen möglich sind. In ländlichen Gebieten dürfte es aber unvermindert schwierig bleiben, Praxisnach-

folger zu finden, insbesondere weil die Bildung von Gruppenpraxen in dünn besiedelten Gebieten kaum möglich ist.

In gesundheitspolizeilicher Hinsicht gelten für Gesundheitszentren die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für herkömmliche Praxen. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit eines Zentrums nicht an eine Betriebsbewilligung anknüpft, sondern an die persönliche Berufsausübungsbewilligung der einzelnen Ärztinnen und Ärzte, die damit auch - unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status - persönlich die gesundheitspolizeiliche Verantwortung für die Behandlung der Patientinnen und Patienten tragen. Die einzelnen Ärzte und Ärztinnen unterstehen sodann der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Kantons. Selbstverständlich müssen sie sich auch am Notfalldienst der Ärztesgesellschaft Thurgau beteiligen.

## **II. Beantwortung der einzelnen Fragen**

### **Frage 1**

Bis heute ist beim zuständigen Departement bzw. beim Kantonsarzt kein Gesuch von SWICA zum Betrieb eines Gesundheitszentrums bzw. zur Erteilung entsprechender Berufsausübungsbewilligungen eingegangen. SWICA teilt auf Anfrage mit, sie wolle im Thurgau vorerst an den Standorten Amriswil, Frauenfeld, Kreuzlingen und Weinfelden Gruppenpraxen aufbauen, die durch bestehende Ärzte geführt und durch neue Ärztinnen und Ärzte ergänzt werden sollen. Man wolle gerne auch mit eigenständigen Gruppen Praxenzusammenarbeitsverträge abschliessen, sofern sich diese den gleichen Zielen, insbesondere dem Angebot einer qualitativ hochstehenden aber auch finanzierbaren Grundversorgung der Bevölkerung, verpflichteten.

### **Frage 2**

Es wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

### **Frage 3**

SWICA könnte mit einem neuen Versicherungsprodukt im Managed Care-Bereich die traditionellen Hausarztmodelle unter Druck setzen. Da aber die Wahlfreiheit der Versicherten gewährleistet bleibt, entscheidet letztlich die ärztliche Leistung über den Erfolg bei den Patientinnen und Patienten.

In medizinischer Hinsicht besteht ein gewisses Risiko, dass der Versicherer die eigenen Leistungserbringer vor allem unter betriebswirtschaftlichen und weniger unter medizinischen Aspekten beurteilt. SWICA hält dem entgegen, dass es sich bei ihren Gesundheitszentren um eine eigenständige, nicht gewinnorientierte Organisation - die SWICA Gesundheitszentren AG – handelt mit eigener Führungsstruktur und Verantwortung. Der Kranken- und Unfallversicherungsbereich habe keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Gesundheitszentren. Ein Interessenskonflikt der in den SWICA Gesundheitszentren AG angestellten Ärzten und Therapeuten, ungeeignete oder unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen vorzunehmen, sei nicht vorhanden, weil keine Fehl-

anreize bestünden. Ziel sei auch hier die beste medizinische Behandlung der Patienten und Patientinnen.

**Frage 4**

Die Pläne von SWICA zur Bildung von Gesundheitszentren haben aus heutiger Sicht keine Auswirkungen auf die allfällige Schaffung einer Einheitskasse.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*